

Cronberger Anzeiger

Nr 87

Donnerstag, den 29. Juli abends

82. Jahrgang 1920

Notales

* Die Kriegsanleihen, welche in den Schulen gezeichnet wurden, werden von der Kreissparkasse Homburg zurückgezahlt. Auszahlung bei Herrn H. Lohmann am Samstag, den 31. ds. Mts., von 2 bis 4 Uhr für die Buchstaben A—L, am Sonntag, den 1. August von 9—11 Uhr vorm. für die Buchstaben M—Z. Es wird gebeten, etwas Kleingeld mitzubringen.

* Am Sonntag, den 1. August veranstaltet die Ortsgruppe Cronberg im D. H. B. einen Tanzausflug nach Mammolshain, Gasthaus zum Nassauer-Hof. Der Vergnügungsausschuß hat es sich angelegen sein lassen für fröhliche Stunden Sorge zu tragen. Gäste sind herzlich willkommen.

* Die am Sonntag ausgetragenen Wettspiele des Ersten Fußballklubs Cronberg gegen die Fußballabteilung der Turngemeinde Rödelheim endeten: 1. Mannschaft 4:4, 2. Mannschaft 1:1, 3. Mannschaft 5:2 zu Gunsten Rödelheims. Beide Vereine lieferten sich sehr schöne Spiele. Es tat ein jeder Spieler sei Möglichstes, um seine Farben in Ehren zu halten.

* Die Ortsgruppe der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen bittet uns mitzuteilen: Diejenigen Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen, welche im Distrikt 71a Dedung Holz zugeteilt erhielten, werden gebeten, sich Freitag vormittag von 8—11 Uhr bei dem Schriftführer Herrn Ernst Wehrheim, Grabenstr. 7, zu melden. Es geschieht dies um festzustellen, welchen Leuten bei dem Waldbrand das Holz vernichtet wurde. Das vernichtete Holz wird, laut Mitteilung der Försterei Schloßborn durch Neuweisung sofort ersetzt. Der Schriftführer bittet im Interesse der Geschädigten, die angelegte Zeit einzuhalten, damit keine Verzögerung der Angelegenheit eintritt.

* Ein neues Unternehmen des Kunstmarktes: Das Mesamit zu Frankfurt a. M. hat sich entschlossen, seinen auf den beiden vorangegangenen Messen besonders erfolgreichen Ausstellungen alter und moderner Kunst eine neue Kunstversteigerungs-Abteilung unter Leitung von Dr. Lübbecke anzugliedern. Die von dieser veranstalteten Versteigerungen sollen auf jeder Frühjahrsmesse und Herbstmesse stattfinden. Ihre Organisation ist in Gemeinschaft mit dem Frankfurter Kunsthandel und den Auktionshäusern aufgebaut, die gemeinsam das Zusammenkommen der zur Auktion bestimmten Kunstware vermitteln. Außerdem kann jeder handelsgerichtlich eingetragene Kunsthändler den Auktionen der Messe Kunstgut aus eigener und Privathand zuführen. Zugelassen sind nur Stücke guter Qualität, die vor der Ausstellung durch die Direktoren der Frankfurter Museen Bernhard Müller, Robert Schmidt und Georg Swarzenski überprüft werden, während die Auktionsmindestpreise auf Wunsch durch ein ehrenamtliches Taxationskollegium aus drei angesehenen Frankfurter Kunsthändlern festgesetzt werden. Die Versteigerungsausstellung findet zugleich mit der Kunstausstellung der Messe wie bisher in den Festräumen des Römers, in diesem Herbst vom 25. September bis 6. Oktober, die Versteigerung im Kaisersaal unter Leitung der Frankfurter Auktionsfirmen Hugo Helbing, A. Bangel, Jos. Hamburger und F. A. C. Prestel während der Messe vom 7. bis 9. Oktober 1920 statt. Meldungsfrist für die Versteigerung 10. August, für die Ausstellung 10. September. Die Versteigerung dürfte neben den interessierten Händler- und Sammlerkreisen auch auf viele Messegäste, die sich zum größten Teil aus Industriellen und Kaufleuten zusammensetzen, eine große Anziehungskraft ausüben, besonders da bei jedem Stück durch das Kollegium berufener Sachverständiger ein Zertifikat auf Echtheit ausgestellt wird. Alle Zuschriften und Angebote wolle man sofort an die Frankfurter Kunstmesse im Römer richten, wo bereits zahlreiche Nachfragen vorliegen.

* Der 10prozentige Lohnabzug bei den Dienstboten. Die „Münch.-Augsb. Abendzeitung“ bringt hierüber eine Zuschrift, der wir folgendes entnehmen. Der Lohnabzug für die Einkommensteuer erfolgt vom Barlohn und dem Wert der Naturalverpflegung. Wie es heißt, soll letzterer nunmehr zu einem gegen bisher bedeutend erhöhten Betrag angelegt werden, angeblich auf mindestens 3000 bis 4000 Mark im Jahr. Angenommen, es wird

ein Betrag von 3600 Mark festgelegt, so wäre der Monatsbetrag 300 Mark. Erhält der Dienstbote monatlich 50 Mark in bar, so wären ihm also abzuziehen jeden Monat 85 Mark. Auf die Hand beläme er dann ganze 15 Mark. Daß dieser Teil der Einkommenbesteuerung auf eine Auflösung des Dienstbotenwesens hinausläuft, liegt auf der Hand. Erstens werden so und so viele Dienstboten zu einem so geringen, nach dem Abzug verbleibenden Barlohn nicht mehr arbeiten wollen. Sie werden also den Arbeitgeber zu einem weiteren Barlohn zwingen, oder zur Industrie gehen. Die Dienstherren werden aber, die das nicht mitmachen können, werden von vornherein auf das Halten von Dienstboten verzichten.

Verordnung

betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf.

In Ausführung der §§ 58, 59, 60, 61, 80 und 81 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920, (R.-G.-Bl. S. 1021 ff.) wird die Bereitung von Backwaren und der Mehlverkauf für den Umfang des Kreises Königstein nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geordnet.

1. Brot.

Das Brot darf nur in zwei Größen und zwar in beliebiger Form hergestellt werden. Zur Bereitung eines großen Laibes Brot sind 880 Gramm Mehl zu verwenden. 24 Stunden nach Beendigung des Backens müssen der große Laib Brot mindestens 1200 Gramm, der kleine Laib Brot, zu dessen Bereitung 440 Gramm Mehl zur Verfügung stehen, mindestens 600 Gramm wiegen. Zur Brotbereitung soll nur fester Teig verwendet werden. Das Brot darf erst am zweiten Tag, den Tag der Herstellung mitgerechnet, verkauft werden. Es muß mit dem Stempel des Tages, an dem es hergestellt ist, versehen sein.

2. Brötchen.

Brötchen dürfen nur aus Brotteig hergestellt werden. Nach Beendigung des Backens muß ein Brötchen mindestens 50 Gramm wiegen. Einem kleinen Laib Brot entsprechend zwölf Brötchen. Die Herstellung von Brötchen aus Weizenmehl oder Erbsenmehl ist verboten.

3. Krankenweissbrot.

Weißbrot für Kranke darf von den Bäckern bis auf weiteres nur aus 65 Prozent Weizenmehl (Krankenmehl) ohne Zusatz von anderem Mehl hergestellt werden. Sollte dem Kommunalverband jedoch Krankenmehl in nicht ausreichenden Mengen zugeteilt werden, so ist dem 65 Prozent Weizenmehl auf besondere Anweisung 90 Prozent Weizenmehl beizumischen. Das Streckungsverhältnis bestimmt von Fall zu Fall nach Maßgabe der verfügbaren Mehlbestände das Kreisgesundheitsamt. Der Zusatz von Brotmehl ist verboten.

Krankenbrot darf nur in einer Größe hergestellt werden.

Zur Bereitung von Krankenbrot sind 440 Gramm Weizenmehl zu verwenden.

Nach Beendigung des Backens muß der Laib Krankenbrot mindestens 600 Gramm wiegen.

Krankenweissbrot darf nur durch die von dem Kreisgesundheitsamt bestimmten Bäcker in besonderem Auftrage des Kommunalverbands hergestellt werden.

Die Herstellung von anderem Weißbrot oder Weizenmehlgebäck aus Weizenmehl oder Erbsenmehl, oder die Herstellung von Krankenweissbrot durch hierzu nicht beauftragte Bäckereien ist verboten.

4. Zwieback.

Die Herstellung von Zwieback aus Brotmehl ist verboten.

Zwieback darf nur aus beschlagnahmefreien Erbsenmehlen hergestellt und im freien Handel vertrieben werden, wenn der Hersteller nachweist, daß ihm Mehl, Fett und Zucker von den betreffenden Reichsstellen zugewiesen wird.

Zwieback, der aus Erbsenstoffen hergestellt ist, muß auf der Verpackung folgenden Aufdruck tragen:

1. „Hergestellt aus Erbsenmehl“,
2. Herstellungsmonat und Jahr,
3. Gewicht in Gramm,
4. Kleinverkaufspreis.

5. Kuchen und Torten.

Die Herstellung von Kuchen, Torten und sonstigem Weizenmehlgebäck aus Brotmehl oder Weizenmehl, einerlei ob es sich um inländisches oder ausländisches Mehl handelt, ist verboten.

Kuchen Torten und sonstiges Weizenmehlgebäck dürfen nur hergestellt und im freien Handel vertrieben werden, wenn der Hersteller jederzeit nachweisen kann, daß das genannte Gebäck aus beschlagnahmefreien Erbsenmehlen (Haferbackmehl, Maispuder, Maismehl usw.) und Erbsenstoffen des freien Handels hergestellt worden ist.

6. Mehlverkauf.

Mehl darf von Bäckern und Kleinhändlern im Kleinverkauf nur zu 880 Gramm nicht übersteigenden Mengen abgegeben werden. Krankenmehl oder Weizenmehl darf nicht im Kleinhandel abgegeben werden.

7. Höchstpreise.

Für die im Kreise Königstein hergestellten Backwaren werden bis auf weiteres folgende Höchstpreise festgelegt:

1. ein großer Laib Brot, 1200 Gramm aus 880 Gramm Mehl M. 3.30
2. ein kleiner Laib Brot, 600 Gramm aus 440 Gramm Mehl M. 1.65
3. ein Brötchen — 50 Gramm — M. 0.15
4. ein Krankenbrot — 600 Gramm aus 440 Gramm Mehl M. 1.80
5. Brotmehl im Kleinverkauf 880 Gramm M. 2.90, 440 Gramm M. 1.45.

Die Preise für Zwieback, Kuchen, Torten und sonstiges Weizenmehlgebäck aus Erbsenstoffen und Erbsenmehlen werden durch die örtlichen Preisprüfungsstellen bzw. Polizeiverwaltungen überwacht.

8. Verkaufszeit.

Die Kleinverkaufsstellen für Brot und Mehl müssen an Werktagen mindestens in der Zeit von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags geöffnet sein. In allen Verkaufsstellen muß ein Abdruck dieser Verordnung an deutlich sichtbarer Stelle aufgehängt sein.

9. Markenwirtschaft.

Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung und auf die Montag beginnende Kalenderwoche Brot im Gewicht von 1800 Gramm oder Weizenbrot für Kranke im Gewicht von 1800 Gramm oder an Mehl 1320 Gramm oder 36 Brötchen im Gewicht von 1800 Gramm entfallen.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von gültigen Brotkartenabschnitten des Kreises Königstein, die von der Ortspolizei des Kreises ausgegeben werden oder Reisebrotmarken erfolgen. Die Abgabe und Entnahme von Krankenweissbrot in den vom Kreisausschuß bestimmten Bäckereien ist nur auf Grund von Brotkartenabschnitten zulässig, die auf der Vorderseite den von der Gemeindebehörde ausgedruckten Stempel „Weißbrot“ und auf der Rückseite das Siegel der Gemeindebehörde tragen. Den nach Mitteilung der ärztlichen Prüfungsstelle zum Bezug von Krankenweissbrot Berechtigten werden auf Verlangen derselben von ihrer Gemeindebehörde die ihnen zustehenden Brotkarten mit dem oben genannten Vermerk und dem Siegel versehen.

Die Bäcker haben alle vierzehn Tage bei Einreichung der Brotkartenabschnitte und der Verbrauchsnachweisungen die mit dem Stempel und Siegel versehenen Brotkartenabschnitte, besonders gebündelt, sowie eine besondere Nachweisung über den Verbrauch von Weizenmehl 65prozentiger Ausmahlung durch die Hand der Gemeindebehörden hier einzureichen. Ferner haben die Bäcker über die Abgabe des Krankenweissbrotes Listen zu führen, aus denen jederzeit der Name und der Wohnort der Brotempfänger sowie die Zahl der abgegebenen Brote und der Tag der Abgabe zu ersehen ist. Den Bäckern wird nur soviel Krankenmehl verabfolgt, als der von ihnen gelieferten Zahl der Abschnitte entspricht.

Die Gemeindebehörden haben am Ende eines jeden Monats die Namen und die Adressen aller zum Bezuge von Weißbrot Berechtigten unter An-

gabe der Dauer ihrer Bezugsberechtigung dem Kreis-Lebensmittelamt mitzuteilen.

Die markenfreie Abgabe von Brot, Brötchen und Krankenbrot ist verboten.

Reisebrotmarken sind von den Bäckern sofort nach Empfang zu entwerfen. Nicht entwertete Reisebrotmarken werden bei Nachprüfung der Bäckereien sofort eingezogen.

10. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist eine strafbare Handlung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann gemäß § 81 der Reichsgetreideordnung die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und die Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen Krämpern oder Verfälschern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Wert der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Backwaren oder des Mehls erkannt werden, auf das sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 der Reichsgetreideordnung durch den Kommunalverband ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt worden sind.

Bäckereien, welche sich bei der Herstellung von Backwaren und dem Mehlverkauf sowie bei der Marktbewirtschaftung in schweren Fällen oder wiederholt als unzuverlässig erwiesen haben, können durch Beschluß des Kreisamts für einen bestimmten Zeitraum von der Belieferung mit Mehl seitens des Kreislokalverbandes ausgeschlossen und ihr Betrieb für diesen Zeitraum geschlossen werden.

11. Inkrafttreten.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Kreisamts betr. die Bereitung von Backwaren und den Mehlverkauf vom 10. Februar 1920 (Kreisblatt

Nr. 26) und die Abänderungsverordnungen hierzu außer Kraft gesetzt.

Königsheim i. L., den 20. Juli 1920.

Der Kreisamtsrat des Kreises Königsheim.

Wird veröffentlicht.

Cronberg, 27. Juli 1920.

Der Magistrat: J. B. Kähler.

Bekanntmachung.

Im Laufe dieser Woche werden die Steuerzettel über die vorläufige Entrichtung der Reichs-Einkommensteuer für 1920 an diejenigen Personen ausgehändigt, die keine Steuerkarte besitzen, also nicht Markten leben. Die endgültige Veranlagung für das Steuerjahr 1920 erfolgt erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1920.

Die betr. Steuerpflichtigen werden hiermit ersucht, das erste und zweite Viertel des angeforderten Jahressteuerbetrages in der Zeit vom 1. bis 30. August an die Stadtkasse zu entrichten. Die Einzahlung kann durch Ueberweisung im Bankgirowege auf den Vorstoß-Berein Cronberg, die Kassauische Landesbank oder die Frankfurter Filiale der Pfälzischen Bank geschehen, ferner auf Postcheckkonto 5159 beim Postcheckamt Frankfurt-M. Bei der Ueberweisung ist die Angabe der auf dem Steuerzettel eingetragenen Nummer der Heberolle erforderlich.

Cronberg, den 27. Juli 1920.

Der Magistrat: J. B. Kähler.

Am Freitag

den 30. ds. Mts., findet von vormittags 8 Uhr ab im Lebensmittelbüro, die Ausgabe der neuen

Brot- und Zuckerkarten

in bekannter Ordnung statt.

Die Abstempelung der Karten für Attestler (Weißbrotempfänger) findet unter Vorlage der Bescheinigungen am Samstag vormittag von 8-11 Uhr statt.

Speisefett

wird am Freitag, den 30. ds. Mts. in sämtlichen Metzgereien auf Abschnitt G des weißen Fettblocks ausgegeben. Auf den Kopf der Fettversorgungsberechtigten Bevölkerung entfallen 225 Gr. zu M. 4.75. Gefäße sind mitzubringen.

Neue holl. Frühkartoffeln

werden am Samstag, den 29. ds. Mts., vormittags von 8-12 Uhr im Keller der Schule an jedermann in beliebiger Menge ausgegeben.

Preis per Pfund M. 0.70.

Der Bezugsschein ist auf dem Lebensmittelbüro abzuholen.

Unter dem Rindvieh der Villa de Ridder in Schöenberg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, ebenso unter dem Rindvieh des Landwirts Frh. Henrich, Pferdestr. Nr. 11, hier.

Cronberg, 28. Juli 1920.

Die Polizeiverwaltung: J. B. Kähler.

Im Wege der freiwilligen Versteigerung werden am Freitag, den 30. Juli ds. Js., nachm. 5 Uhr, im Sitzungszimmer des Bürgermeistersamtes hieselbst nachstehend näher bezeichnete Grundstücke des Bauführers Jakob Henrich in Rotenburg in Hannover versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen und die die Grundstücke betreffenden Nachweisungen können bei dem Ortsgericht eingesehen werden.

Grundbuch von Cronberg, Band 27, Blatt 1060:

- Spd. Nr. 1, Kartenblatt 3, Parzelle 20, Hinterste Neuwiese, Wiese, 21.62 ar groß,
- " " 2, Kartenblatt 10, Parzelle 136/19, Bindenstruth, Acker, 20.86 ar groß,
- " " 3, Kartenblatt 17, Parzelle 757/191, Kugelberg, Garten, 0.33 ar groß,
- " " 4, Kartenblatt 17, Parzelle 758/191, daselbst, Garten, 10.06 ar groß,
- " " 5, Kartenblatt 25, Parzelle 158, Eichenwiese, Wiese, 9.48 ar groß.

Grundbuch von Schöenberg, Band 3, Blatt 82: Spd. Nr. 1, Kartenblatt 2, Parzelle 9, Wiese, 21.52 ar groß.

Grundbuch von Niederhöchstadt, Band 4, Blatt 182:

Spd. Nr. 1, Kartenblatt 14, Parz. 156, Acker, 16.83 ar groß.

Cronberg, 24. Juli 1920.

Das Ortsgericht:

Wehrheim, Ortsgerichtsvorsteher-Stellvertreter.

Dankagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer lieben Mutter, Großmutter und Schwiegermutter

Frau Maria Mang

geb. Löh

sowie für die zahlreichen Kranzspenden sagen wir auf diesem Wege herzlichen Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

J. d. N.: Adam Mang.

Cronberg, den 29. Juli 1920.

Maschinen-Strickerei.

Empfehle mich im Stricken und Anstricken von Strümpfen. — Wolle kann auf Wunsch gestellt werden.

Elise Frank, Eichenstraße 39.



Stenografen-Verein
- „Gabelsberger.“ -

Sonntag, den 1. August

Beteiligung an Sommerfest
im Hahn'schen Garten.

Treffpunkt dortselbst um 3 Uhr.

Der Vorstand.

Freitag vormittag
Frühchen

Seefisch

zu haben bei

Gg. Hertenstein.

Zum Schutze gegen
Maul- u. Klauenseuche

Carbolsäure
Creolin
Lysol
Chlorkalk
Schwefelspahn
Fliegenfänger

Ed. Bonn.

Frische Seefische

eingetroffen

Gasthof Hahn.

Junges Mädchen

sucht tagsüber Beschäftigung.

Näh. Geschäftsstelle.

kl. einfaches Zimmer
sucht Fräulein.

Off. Expedition.

Erstklassige
reutefreie Schafwolle

das Pfd. zu 38 Mark verkauft

Jean Kirsch

Oberhöchstadt.

Sofort abzuholen.

Holzdreharbeiten
Kunstwerkstätten
Cronberg i. Gs.
Neuerberweg.

Käse

Edamer 1/2 Pfd. M. 4.50
Gouda 1/2 Pfd. M. 5.75

Handkäse
per Stk. 70 und 55
bei Kille billiger.

Ed. Bonn.

An- und Verkaufsgenossenschaft.

Betr. Bestellung von Saattrucht

(Wintergerste, Weizen und Roggen).

Wir ersuchen die Mitglieder, ihren Bedarf am Sonntag, den 1. August bei unserem Rechner Heinrich Wehrheim zu melden. Wegen Ausstellung der Saatkarten können spätere Meldungen nicht mehr angenommen werden.

Der Vorstand.

Männerturnverein E. V.

Samstag, den 31. Juli 1920, abends 9 Uhr

Mitgliederversammlung

im Vereinslokal.

Die Mitglieder des Cronberger Krankenhauses werden hierdurch zur Generalversammlung am Donnerstag, den 5. August ds. Js., 5 Uhr nachmittags, im Krankenhaus zu Cronberg hiermit ergeb. eingeladen.

Tagesordnung: 1) Aenderung der Satzungen, 2) Verschiedenes.

Der Vorstand: J. A.: Schulte.

HAFER

auf dem Stand zu verkaufen.

Synagogenstraße 1.

Hustenbonbons-Verkauf

findet statt Freitag, den 30. Juli

Frau Gottschalk

Hainstrasse 1, part.

Verkauf von morgens 8 bis 11 Uhr.

Seltene Gelegenheit!

Treibhaus

1914 erbaut, 12x5 1/2 Meter, zu verkaufen.

Näheres Geschäftsstelle.

Frisch eingetroffen: Prima Vollkörniger Hafer, Haferkleie, Körnerschrot für Schweinefutter und Rotkleeamen.

Tel. 108.

Stoll, Oberhöchstadt.